

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
8. Wahlperiode  
Bildungsausschuss

Schwerin, 9. Mai 2023  
Skr.: 0385/525-1570  
Fax: 0385/525-1575  
E-Mail: [pa7mail@landtag-mv.de](mailto:pa7mail@landtag-mv.de)

## **MITTEILUNG**

Die 34. Sitzung  
des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung  
(Bildungsausschuss)  
findet am Donnerstag, 1. Juni 2023, 9.00 Uhr  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal  
als **Präsenz- und Videokonferenz\*** statt.

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-**  
**gesetzes**  
- Drs. 8/1743 -

hierzu: ADRs. 8/97 ff.

Andreas Butzki  
Vorsitzender

Sachverständigenliste  
Fragenkatalog

---

\* Die Möglichkeit der digitalen Teilnahme besteht nur für die Anzuhörenden.

## Liste der benannten Sachverständigen

1. Matthias Köpp Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Andreas Wellmann Städte- u. Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
3. Heiner Rebschläger Kita Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern
4. Professorin Dr. Sabine Achour Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft, Freie Universität Berlin
5. Professor Dr. Heinrich Lang Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Greifswald
6. Professor Dr. Bodo Pieroth Institut für öffentliches Recht und Politik, Universität Münster
7. Professor Dr. Josef Franz Lindner Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg
8. Professor Dr. Andreas Nitschke Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz
9. Professor Dr. Christoph Möllers Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Humboldt-Universität Berlin
10. Cindy Materna Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.

## Fragenkatalog

### Fragen zum Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin (Az: 6 A 1813/19 SN)

1. Wie bewerten Sie das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 24.11.2022 (Az.: 6 A 1813/19 SN)?
2. Inwiefern wäre aus Ihrer Sicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Versagung der Erlaubnis in dem konkreten Fall und auf der Basis der über die Aktivitäten der Klägerin vorliegenden Informationen anders ausgefallen, wenn eine politische Treuepflicht für Kindertagespflegepersonen, so wie sie im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/1743) vorgeschlagen ist, bereits im Gesetz gestanden hätte?
3. Sehen Sie aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Mecklenburg-Vorpommern?
4. Der vorliegende Gesetzentwurf findet seinen Anlass in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin, das aufgrund der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen der Klägerin, die sich gegen die Versagung der Erlaubnis der Kindertagespflege wandte, Recht gab. Halten Sie die bisherige Rechtslage, dass bei Trägern von Kindertageseinrichtungen eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt wird, von Kindertagespflegepersonen dagegen nicht, für gerechtfertigt oder sehen Sie den Handlungsbedarf im Sinne des Gesetzentwurfs?

### Fragen zur geltenden Sach- und Rechtslage

5. Kann nach dem geltenden Recht einer Kindertagespflegeperson die Erlaubnis mangels persönlicher Eignung i. S. d. § 43 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 SGB VIII bzw. des § 18 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V versagt oder entzogen werden, wenn konkret nachweisbare Tatsachen für eine extremistische Betätigung vorliegen?
6. Gibt es in den anderen Bundesländern gegenwärtig eine Regelung vergleichbar derer im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/1743) bzw. sind Ihnen entsprechende Bestrebungen bekannt?
7. In dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/1743) wird als Alternative formuliert, § 18 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V unverändert zu lassen. Hierzu wird zugleich aber konstatiert, dass es dann allerdings auch in Zukunft schwierig bleiben würde, Angehörigen der rechtsextremen Szene die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zu versagen. Teilen Sie diese Einschätzung? Handelt es sich hierbei in der Praxis tatsächlich um ein rechtliches oder eher um ein faktisches Problem insofern, als das einer Kindertagespflegeperson konkrete extremistische Aktivitäten oder Äußerungen nachgewiesen werden müssen?
8. Die Problembeschreibung im Gesetzentwurf lautet sehr kurz nur, dass bislang von Kindertagespflegepersonen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KiföG M-V nicht verlangt werde, dass sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit böten. Keine Erwähnung findet im Gesetzentwurf die Tatsache, dass dies in § 2 Abs. 9 KiföG M-V für Träger von Kindertageseinrichtungen aber vorgesehen ist. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Frage, ob hier überhaupt ein „Problem“ vorliegt, angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für Tagespflegepersonen einerseits und Träger von Kindertageseinrichtungen andererseits unterschiedlich regelt und man voraussetzt, dass diese unterschiedliche Regelung beabsichtigt ist?

9. Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um Kindertagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern zu werden? Welche Richtlinien oder Vorgaben gibt es?
10. Gibt es eine Instanz, die die Arbeit der Kindertagespflegepersonen als Ansprechpartner betreut bzw. kontrolliert? Wann darf diese Kontrollinstanz die Erziehungsmethoden und damit auch ihre pädagogische Haltung anzweifeln oder ihnen sogar die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes entziehen?
11. Ist Ihnen bekannt, dass Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern eine rechtsextreme Gesinnung in ihre Erziehungsmethoden einfließen ließen? Und wenn ja, wie wurde in diesen Fällen vorgegangen?
12. Sind Ihnen Fälle von rechtsextrem orientierten Kindertagespflegepersonen in anderen Bundesländern bekannt? Wie wird damit dort umgegangen?
13. Gibt es Erkenntnisse und Empfehlungen, wie Fälle, in denen die persönliche Einstellung bzw. außerdienstliches Verhalten im Widerspruch zu den pädagogischen und moralischen Ansprüchen an eine Erziehungsperson steht, behandelt werden?

#### Fragen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, insbes. Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

14. Halten Sie die gesetzliche Festschreibung einer politischen Verfassungstreuepflicht für Kindertagespflegepersonen, vergleichbar den Pflichten von Beamtinnen und Beamten, für verfassungsrechtlich zulässig, insbesondere mit Art. 12 Absatz 1 GG vereinbar?
15. Stellt die angestrebte Gesetzesänderung einen verfassungswidrigen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG dar?

#### Weitere Fragen

16. Inwieweit kann die tatsächliche oder gemutmaßte politische Gesinnung einer Tagespflegeperson Kriterium für die Frage sein, ob sie eine entsprechende Einrichtung der Kindertagespflege betreiben kann? Ist es nicht vielmehr ausreichend, dass die Tagespflegeperson – wie im Gesetz gefordert – pädagogisch und persönlich geeignet ist?
17. Warum ist aus Ihrer Sicht eine Regelung wichtig, die das "an die Tagespflegeperson gerichtete Erfordernis, für die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv einzutreten oder (zumindest) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bzw. für eine dem Leitbild der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechende Pflege zu bieten" vorsieht (vgl. Rn. 35 des Urteils des VG Schwerin vom 24.11.2022, Az. 6 A 1813/19 SN)?